OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606951/4/SB/Mu

Datum:
Linz, 17. Dezember 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Buchinger über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 29.07.2024, GZ: BHRO/924130044969/24, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zum Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich iHv 36 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis vom 29.07.2024, GZ: BHRO/924130044969/24, der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach (im Folgenden: bB [belangte Behörde]) wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) gemäß § 134 Abs 1 Z 1 KFG eine Geldstrafe iHv 180 Euro, Ersatzfreiheitsstrafe 18 Stunden, verhängt. Er habe es als gemäß § 9 VStG Verantwortlicher der Firma B__ in C-Weg die Zulassungsbesitzerin des Sattelzugfahrzeuges mit dem Kennzeichen aaa sei, zu verantworten, dass der mit Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 07.11.2023 ergangenen Aufforderung, binnen zwei Wochen ab Zustellung der anfragenden Behörde bekanntzugeben, wer das angeführte Fahrzeug mit dem angeführten Kennzeichen am 12.07.2023 um 15:05 Uhr in D__ auf der A8 bei Höhe Straßenkilometer 48,72, Fahrtrichtung Knoten Voralpenkreuz, gelenkt hat, nicht entsprochen worden sei. Er habe diese Auskunft nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erteilt. Er habe auch keine andere Person benannt, die die Auskunft erteilen hätte können. Der Bf habe dadurch am 30.11.2023 in E-Strasse, § 103 Abs 2 KFG verletzt.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis und vier andere Straferkenntnisse betreffend weitere Lenkeranfragen richtet sich die gegenständliche Beschwerde vom 03.08.2024. Darin bezieht sich der Bf zunächst auf eine selbe Problematik, wonach er von der Behörde in Wels in Summe für ein Delikt bestraft worden sei, weil es sich um eine *„tatbestandliche Handlungseinheit in Bezug auf alle unvollständigen Lenkerauskünfte“* gehandelt habe. Dies habe zur Folge, dass der Bf nur eine Tat verwirklicht habe und für diese auch nur einmal zu bestrafen sei.
Ferner äußerte sich der Bf zum Grunddelikt und führt dazu aus, dass die von seiner Firma in Österreich zugelassenen LKW’s täglich auf den österreichischen Straßen unterwegs seien und im vorliegenden Fall dem Fahrer ein sehr unglücklicher Fehler unterlaufen sei, welcher nicht wissentlich und selbstverständlich auch nicht vorsätzlich geschehen sei. Seine Firma habe vorab mehrfach versucht, mit der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen in Kontakt zu treten, um die Angelegenheit zu klären, jedoch habe sie nie eine Rückmeldung erhalten. Ohne Vorwarnung sei dann von der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen die Strafe erfolgt. Auch auf den Einspruch vom Februar 2024 sei nicht reagiert worden. Jetzt werde seine Firma bestraft, obwohl sie ihrem Fahrer nur helfen und für ihn die Sache klären habe wollen.

I.3. Diese Beschwerde wurde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben der bB vom 07.08.2024 samt zugrundeliegendem Verwaltungsakt vorgelegt. Es seien gegen den Bf fünf Strafverfahren wegen Nichtbeantwortung

der Lenkererhebung mit Straferkenntnis abgeschlossen worden und richte sich die Beschwerde gegen alle fünf Straferkenntnisse.

I.4. Über Aufforderung wurden am 14.11.2024 die Rückscheine zu den jeweiligen Lenkererhebungen nachgereicht.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt sowie in die gleichgelagerten Verwaltungsakte betreffend die Behördenverfahren zu den Geschäftszeichen BHRO/924130044872/24, BHRO/924130044865/24, BHRO/924130044944/24 und BHRO/924130044968/24 und in die Beschwerde.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs 3 Z 3 VwGVG abgesehen werden, da im Straferkenntnis eine 500 Euro übersteigende Geldstrafe nicht verhängt wurde und eine solche – trotz entsprechenden Hinweises im angefochtenen Straferkenntnis – weder vom Bf noch von der bB beantragt wurde und auch nicht ersichtlich ist, dass Art 6 EMRK dem Entfall einer Verhandlung entgegenstehen würde.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

II.2.1. Der Bf hat als gewerbeberechtigte Person seit 20.10.2009 die Gewerbeberechtigung für die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit zehn Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs im grenzüberschreitenden Güterverkehr am Standort F-Weg. Der Bf ist in dieser Eigenschaft als Firma Zulassungsbesitzer des gegenständlichen Sattelzugfahrzeuges mit dem amtlichen Kennzeichen aaa (A) [GISA-Auszug; Behördenakt].

II.2.2. Gemäß der Anzeige der ASFINAG wurde am 12.07.2023 um 15:05 Uhr das Sattelzugfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen aaa (A) mit einem höchst zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen auf dem mautpflichtigen Straßennetz in D__ auf der A8, Str.km 48,72, Fahrtrichtung: KN Voralpenkreuz, gelenkt, ohne die fahrleistungsabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben. Es wurde festgestellt, dass keine Mautabbuchung stattgefunden habe und eine Einhaltung der gesetzlichen Mitwirkungspflicht, die in der Vergewisserung der technischen Funktionsfähigkeit des Fahrzeuggerätes besteht, nicht stattgefunden habe [Anzeige; Behördenakt]

Gemäß dieser Anzeige erging an die Firma B__ als Zulassungs-besitzerin die Anonymverfügung der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 25.09.2023, GZ: BHGR/923080024157/23, mit der über dieses Unternehmen eine Geldstrafe

iHv 300 Euro verhängt wurde. Dieser Anonymverfügung wurde ein informelles Antwortformular zur Bekanntgabe des/r Fahrzeuglenkers/in beigelegt und damit dem/der Zulassungsbesitzer(in) die Möglichkeit eingeräumt, falls diese Geldstrafe nicht bezahlt werde, freiwillig den Lenker ihres Fahrzeuges oder eine Auskunftsperson, die eine Person namhaft machen könne, bekanntzugeben. Weiters wurde darauf hingewiesen, dass in diesem Verfahrensstadium eine Nichtbekanntgabe des/der Lenker/in noch keine Verwaltungsübertretung nach § 103 Abs 2 iVm § 134 Abs 1 KFG bildet. Gleichzeitig wurde angemerkt, dass sollte weder die Geldstrafe bezahlt noch ein(e) Lenker(in) bekanntgeben werden, die Anonymverfügung nach Ablauf der vierwöchigen Frist gegenstandlos wird und die Behörde verpflichtet ist, den Sachverhalt möglichst rasch zu klären, weshalb Nachforschungen nach dem/der unbekannten Täter/in einzuleiten sind, also ein Strafverfahren durchzuführen ist. Zur Einleitung dieses Verfahrens werde in den nächsten Wochen eine formelle Lenkererhebung gemäß § 103 Abs 2 iVm § 134 Abs 1 KFG zugesendet, deren Nichtbeantwortung strafbar ist [Anonymverfügung mit informellen Antwortformular; Behördenakt]

Dagegen erhob die Zulassungsbesitzerin mit Schreiben vom 09.10.2023 (eingebracht per E-Mail am selben Tag) Einspruch, wobei sie sich darin inhaltlich lediglich auf die Übertretung betreffend des Grunddeliktes bezieht [Einspruch; Behördenakt]

Noch am selben Tag wurde die Zulassungsbesitzerin mit E-Mail der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen darüber informiert, dass im Status der Anonymverfügung ein Einspruch noch nicht zulässig ist, sondern bei Nichteinzahlung nach Fristablauf ein ordentliches Strafverfahren eingeleitet und eine Strafverfügung erlassen wird, gegen die man innerhalb der Frist von 14 Tagen Einspruch erheben kann [E-Mail; Behördenakt].

II.2.3. In der Folge forderte die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen mit Lenkererhebung vom 07.11.2023, GZ: BHGR/923080024157/23, die Firma des Bf als Zulassungsbesitzer(in) des Kraftfahrzeuges mit dem behördlichen Kennzeichen aaa gemäß § 103 Abs 2 KFG auf, Auskunft darüber zu erteilen, wer am 12.07.2023 um 15:05 Uhr das Kraftfahrzeug in D__, A8, Str.km 48,72, D__ Fahrtrichtung: KN Voralpenkreuz, gelenkt hat. Das Schreiben enthielt den Hinweis, dass die Auskunft „den vollen Namen und die vollständige Anschrift der betreffenden Person enthalten“ müsse. Ferner enthielt es den Hinweis, dass „Kann der/die Zulassungsbesitzer(in) diese Auskunft nicht erteilen, so hat er/sie die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann. Diese trifft dann die Auskunftspflicht“. Darüber hinaus wurde darauf hingewiesen, dass „das Nichterteilen bzw. die unrichtige, unvollständige oder nicht fristgerechte Erteilung dieser Lenkerauskunft als Verwaltungsübertretung gemäß § 103 Abs 2 i.V.m. § 134 Abs 1 KFG mit bis zu € 10.000,- strafbar ist. Die Lenkerauskunft ist auch dann zu erteilen, wenn Sie der Meinung sein sollten, das betreffende Delikt nicht begangen oder den Strafbetrag bereits beglichen zu haben.“ [Lenkererhebung;

Behördenakt]. Diese Aufforderung wurde lt Zustellnachweis der Zulassungsbesitzerin am 15.11.2023 durch Hinterlegung und Abholung am selben Tag zugestellt [Zustellnachweis, ON3 verwaltungsgerichtlicher Akt]. Mit diesem Tag begann die Frist von zwei Wochen zu laufen und endete diese daher mit einschließlich Mittwoch 29.11.2023 (Mittwoch, kein Feiertag) [Zustellnachweis; Behördenakt].

II.2.4. Innerhalb dieser Frist wurde weder ein/e Lenker/in bekanntgegeben noch eine Person namhaft gemacht, die die Auskunft erteilen hätte können [Behördenakt].

II.2.5. Der Bf ist verwaltungsstrafrechtlich nicht unbescholten. Im Verwaltungsbereich der bB scheint über ihn eine einschlägige Verwaltungsstrafe auf [Vorlageschreiben und Straferkenntnis; Behördenakt]. Es ist von durchschnittlichen Einkommensverhältnissen auszugehen.

II.2.6. Aus den gleichgelagerten Verwaltungsakten mit den Geschäftszeichen BHRO/924130044872/24, BHRO/924130044865/24, BHRO/924130044944/24 und BHRO/924130044968/24, ergibt sich, dass das gegenständliche Fahrzeug auch am 13.07.2023 um 14:52 Uhr in D__ auf der A8 bei Höhe Straßenkilometer 48,72 Fahrtrichtung: KN Voralpenkreuz; am 14.07.2023 um 12:31 Uhr in G__ auf der A8 bei Höhe Straßenkilometer 37,4, Fahrrichtung: KN Voralpenkreuz; am 10.07.2023 um 14:31 Uhr in D__ auf der A8 bei Höhe Straßenkilometer 48,72 Fahrtrichtung: KN Voralpenkreuz; und am 11.07.2023 um 16:36 Uhr in D__ auf der A8 bei Höhe Straßenkilometer 48,72 Fahrtrichtung: KN Voralpenkreuz, gelenkt wurde, ohne die fahrleistungsabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben. Auch in diesen Fällen wurde festgestellt, dass jeweils keine Mautabbuchung stattgefunden habe und eine Einhaltung der gesetzlichen Mitwirkungspflicht, die in der Vergewisserung der technischen Funktionsfähigkeit des Fahrzeuggerätes besteht, nicht stattgefunden habe. Betreffend dieser verschiedenen Lenkzeitpunkten erging jeweils eine an die Zulassungsbesitzerin gerichtete Lenkererhebung der bB datiert mit 07.11.2023 [sh die Akten BHRO/924130044872/24, BHRO/924130044865/24, BHRO/924130044944/24 und BHRO/924130044968/24; sh dazu die beim Landesverwaltungsgericht anhängigen Verfahren LVwG-606948, LVwG-606949, LVwG-606950 und LVwG-606952].

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig und widerspruchsfrei aus dem Inhalt des vorgelegten behördlichen Verwaltungsakts, insbesondere aus dem Text der behördlichen Anfrage; daraus ergibt sich auch unstrittig, dass innerhalb der gesetzlichen Frist keine gesetzmäßige Lenkerauskunft erteilt wurde.

Wenngleich der Bf in seinem Einspruch vom 09.02.2024 darauf hinweist, dass er aufgrund der Lenkeraufforderung umgehend im Oktober 2023 mit der Behörde per

E-Mail Kontakt aufgenommen hat, so vermag er damit seinem Rechtsmittel zu keinen Erfolg verhelfen, weil es sich gegenständlich um das relevante Lenkerauskunftsersuchen vom 07.11.2023 gehandelt hat und nicht um jenes der Anonymverfügung beigelegten informelle Antwortformulars zur Bekanntgabe des/r Fahrzeuglenkers/in vom 25.09.2023, mit dem die Behörde lediglich die Möglichkeit eingeräumt hatte, freiwillig den Lenker bekanntgeben zu können, wenn man die Geldstrafe nicht bezahlt und er vermutlich schließlich deshalb schon im Oktober 2023 mit der Behörde in Kontakt getreten ist. Wie die Behörde auch richtigerweise darauf hingewiesen hat, war in diesem Stadium die Nichtbekanntgabe noch nicht strafbar. Ungeachtet dessen hat der Bf auch anlässlich der Anonymverfügung keine/n Lenker/in bekanntgegeben.

Hinsichtlich des behördlichen Auskunftsverlangens gemäß § 103 Abs 2 KFG ist in freier Beweiswürdigung anzumerken, dass von der bB eine korrekte und gesetzeskonforme Vorgangsweise eingehalten wurde, wobei aktenkundig feststeht, dass die Zulassungsbesitzerin weder eine Lenkerauskunft erteilt noch eine Auskunftsperson benannt hat.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 103 Abs 2 KFG, BGBl 267/1967, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl I 19/2019, kann die Behörde Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt oder einen nach dem Kennzeichen bestimmten Anhänger verwendet hat bzw. zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer – im Falle von Probe- oder von Überstellungsfahrten der Besitzer der Bewilligung – zu erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht; die Angaben des Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht, diese Angaben zu überprüfen, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint. Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung, zu erteilen; wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen. (Verfassungsbestimmung) Gegenüber der Befugnis der Behörde, derartige Auskünfte zu verlangen, treten Rechte auf Auskunftsverweigerung zurück.

Nach § 134 Abs 1 Z 1 KFG, BGBl 267/1967, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl I 35/2023, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz zuwiderhandelt.

Gemäß § 9 Abs 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) ist die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte (Abs 2) bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.

III.2. Der Bestimmung des § 103 Abs 2 KFG liegt die Absicht des Gesetzgebers zugrunde, sicherzustellen, dass der verantwortliche Lenker eines Kraftfahrzeuges jederzeit und ohne unnötige Verzögerung festgestellt werden kann, weshalb es Sinn und Zweck dieser Regelung ist, der Behörde die jederzeitige Feststellung des verantwortlichen Lenkers eines Fahrzeuges ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen zu ermöglichen (VwGH 07.12.2016, Ra 2016/02/0165).

An die Lenkerauskunft sind strenge Anforderungen geknüpft. Die Auskunftspflicht im Sinne des § 103 Abs 2 KFG ist erst dann erfüllt, wenn die geschuldete Auskunft fristgerecht und dem Gesetz entsprechend vollständig und richtig der Behörde, die die Anfrage gestellt hat, erteilt wird.

Um der Auskunftspflicht Genüge zu tun, hätte den Bf als gemäß § 9 VStG Verantwortlicher seiner Firma die Verpflichtung getroffen, innerhalb der vorgeschriebenen Frist den tatsächlichen Fahrzeuglenker bzw. eine Auskunftsperson mitzuteilen, wobei die Auskunft gemäß § 103 Abs 2 Satz 2 KFG den Namen und die genaue Anschrift der betreffenden Person enthalten hätte müssen (VwGH 05.10.1990, 90/180190; 18.09.1991, 91/03/0165, uva.).

III.3.1. Der Bf hat als § 9 VStG Verantwortlicher seiner Firma seiner Verpflichtung nach § 103 Abs 2 KFG nicht entsprochen, indem von seiner Firma die geforderte Auskunft nicht erteilt wurde und das behördliche Auskunftsbegehren unbeantwortet blieb. Der Bf hat daher das objektive Tatbild des § 103 Abs 2 KFG verwirklicht.

III.3.2. Der Bf wurde in vier weiteren Fällen mit gleichlautenden Straferkenntnissen, jedoch betreffend verschiedene Lenkeranfragen anlässlich verschiedener Lenkzeitpunkte bestraft. Diesbezüglich vertritt der Bf die Ansicht, dass im gegenständlichen Fall wie in einem ähnlichen anderen behördlichen Verfahren ebenso eine tatbestandliche Handlungseinheit in Bezug auf alle unvollständigen Lenkerauskünfte vorliege und er deshalb nur für ein Delikt zu bestrafen gewesen wäre.

Gemäß § 22 Abs 2 erster Satz VStG sind die Strafen nebeneinander zu verhängen, wenn jemand durch mehrere selbstständige Taten mehrere Verwaltungsübertretungen begangen hat oder wenn eine Tat unter mehrere nicht ausschließenden Strafdrohungen fällt.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ist für jede selbstständige, sei es auch nacheinander gesetzte Handlung, die jede für sich den Tatbestand desselben Deliktes erfüllt, eine eigene Strafe zu verhängen. Dasselbe gilt bei einem Zusammentreffen von Verwaltungsübertretungen mit anderen von einer Verwaltungsbehörde zu ahndenden strafbaren Handlungen. Hiervon soll eine Ausnahme bestehen, wenn das von der Strafrechtsdogmatik entwickelte Institut des fortgesetzten Delikts vorliegt. Darunter ist eine Reihe von gesetzwidrigen Einzelhandlungen zu verstehen, die vermöge der Gleichartigkeit der Begehungsform sowie der äußeren Begleitumstände im Rahmen eines noch (erkennbaren) zeitlichen Zusammenhangs sowie eines diesbezüglichen Gesamtkonzepts des Täters zu einer Einheit zusammentreten. Der allgemeine Entschluss, eine Reihe gleichartiger strafbarer Handlungen bei jeder sich bietenden Gelegenheit zu begehen, reicht nicht aus, um subjektiv Fortsetzungszusammenhang zu begründen. Der Gesamtvorsatz kann auch nicht in einem bloß einheitlichen Motiv erblickt werden (vgl konkret zur Nichterteilung der Lenkerauskunft VwGH 16.12.2005, 2005/02/0125; 16.12.2005, 2005/02/0052; sh auch *Nedbal-Bures,* KFG[12] § 103 [Stand 01.05.2023, rdb.at]).

Vom Verwaltungsgericht kann im Sinne dieser Rsp im konkreten Fall nicht erblickt werden, dass es sich bei der Nichtbeantwortung von fünf eigenständigen Lenkererhebungen für unterschiedliche Tattage und Tatzeitpunkte, auch wenn diese dem Bf am selben Tag zugestellt wurden, um ein fortgesetztes Delikt handelt. Auf das Grunddelikt war dabei nicht abzustellen, weshalb darauf nicht näher einzugehen war.

III.4. Gemäß § 5 Abs 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt). Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (zB VwGH 27.06.2017, Ra 2014/05/0050; 01.10.1997, 96/09/0007; vgl *Hengstschläger/Leeb*, Verwaltungsverfahrensrecht[7] [2023] Rz 691 mwN). Solange der Täter bei einem ihm vorgeworfenen Ungehorsamsdelikt nicht glaubhaft gemacht hat, dass ihm die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften ohne sein Verschulden unmöglich gewesen ist, hat das Verwaltungsgericht anzunehmen, dass der Verstoß bei gehöriger Aufmerksamkeit hätte vermieden werden können (vgl zB VwGH 16.09.2020, Ra 2019/09/0143).

Umstände, welche das Verschulden des Bf ausschließen würden, sind im Verfahren nicht hervorgekommen. Auch ein allfälliger Rechtsirrtum kann den Bf nicht entschuldigen. Die Firma des Bf als Zulassungsbesitzerin wurde in der

Lenkererhebung darauf hingewiesen, dass eine nicht erteilte bzw unrichtige, unvollständige oder nicht fristgerechte Auskunft strafbar ist und eine solche auch zu erteilen ist, wenn sie der Meinung sei, das Delikt nicht begangen zu haben. Die Angabe des Grundes ist nach der Rechtsprechung nicht erforderlich; ein Verstoß gegen § 103 Abs 2 KFG liegt durch die bloße Nichterteilung der Auskunft vor. Dem Bf ist die Übertretung daher auch in subjektiver Hinsicht vorzuwerfen.

III.5. Gemäß § 38 VwGVG iVm § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.
Laut stRsp des Verwaltungsgerichtshofs handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Die Bedeutsamkeit der Bestimmung über die Verpflichtung zur Erteilung einer Lenkerauskunft hat der Gesetzgeber damit zum Ausdruck gebracht, dass ein Teil davon in den Verfassungsrang erhoben und allfällige Verweigerungsrechte damit zurückgestellt wurden. Der Unrechtsgehalt solcher Verstöße ist daher nicht als unerheblich zu bezeichnen.

Im Rahmen der Strafbemessung ist festzuhalten, dass die von der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen mit Strafverfügung vom 02.02.2024 verhängte Geldstrafe idHv 320 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag und 8 Stunden) von der bB auf 180 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 18 Stunden) herabgesetzt wurde, die festgesetzte Strafe lediglich 1,8 % der möglichen Höchststrafe (10.000 Euro) beträgt und sich damit im untersten Bereich des Strafrahmens bewegt, weshalb auch in Anbetracht der von der bB geschätzten Einkommensverhältnisse und der von der bB auch erschwerend gewerteten einschlägigen Verwaltungsstrafvormerkung, welche auf der gleichen schädlichen Neigung beruht, diese Geldstrafe als tat- und schuldangemessen erscheint und nicht zu beanstanden ist.

III.6. Im Ergebnis ist die Beschwerde daher als unbegründet abzuweisen.

III.7. Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Abs 2 leg cit normiert, dass dieser Beitrag mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro, zu bemessen ist.

Es sind dem Bf daher insgesamt 36 Euro Verfahrenskostenbeitrag vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, weil keine Rechtsfragen zu klären waren, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung konnte auf den klaren Gesetzeswortlaut und vorhandene Rechtsprechung gestützt werden.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne

Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Buchinger